

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 22

Düsseldorf, Samstag, den 2. Juni

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 22.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 6. Juni 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Enteignungsrecht 151, Buchmacher 151, Sitzung der Issumer Fleuthgenossenschaft in Kapellen, Nr. Geldern 151/152, Rettungsmedaille 152, Berichtigung zu der Polizeiverordnung betr. Regelung des Straßenverkehrs im Polizeibezirk M. Stadbach - Rheidt 152, Ausführung von Vorarbeiten 152/153, Fluchtlinienfestsetzung 153, Hauptversammlung des Vereins für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf 153, Personalien 153.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

563. Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird hiermit genehmigt, daß bei der Ausübung des der Gemeinde Rheinhausen (Niederrhein) auf Grund des Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) und des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) zustehenden Enteignungsrechtes für den Ausbau des Viehgaatweges in Rheinhausen nach Maßgabe des förmlich festgestellten Fluchtlinienplanes vom 12. Mai 1927 hinsichtlich der den Bernhard Gehnen'schen Eheleuten in Rheinhausen gehörigen Grundstücksflächen: Grundbuch von Hochemmerich, Band 2, Blatt 56, Parzellen 1123/433, 1465/433 und 1466/433 des Kartenblatts 5 der Gemarkung Hochemmerich in einer Größe von etwa 15,18 Ar, ein vereinfachtes Enteignungsverfahren nach dem eingangs erwähnten Gesetz stattfindet.

Berlin, 15. Mai 1928. II. 8. Nr. 905/28.
(L. S.)

Das Preußische Staatsministerium.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

564. Nachdem der Buchmacher Heinrich Haps in Essen verstorben ist und seine Witwe auf die Weiterausübung der Buchmacherzulassung mit Ablauf des Jahres 1927 verzichtet hat, beabsichtige ich, die hinterlegte Sicherheit freizugeben, falls kein Wettnehmer

sich wegen einer Forderung aus dem Wettgeschäft meldet. Ich ersuche daher, etwaige Ansprüche auf die Sicherheit binnen 14 Tagen nach dem Erscheinen dieses Blattes bei mir anzumelden.

Düsseldorf, 7. Mai 1928. I. C. Nr. 6230/2. 5.
Der Regierungs-Präsident.

565. Nachdem der Buchmacher Better in Solingen auf die weitere Zulassung als Bahnbuchmacher verzichtet hat, beabsichtige ich, ihm die für das Bahngeschäft hinterlegte Sicherheit von 1000 RM. zurückzugeben, sofern sich kein Wettnehmer wegen einer Forderung aus dem Wettgeschäft meldet. Ich ersuche daher, mir etwaige Ansprüche binnen 14 Tagen nach dem Erscheinen dieses Blattes anzumelden.

Düsseldorf, 9. Mai 1928. I. C. Nr. 1686 I.
Der Regierungs-Präsident.

566. Sitzungsentwurf der Issumer Fleuthgenossenschaft in Kapellen im Kreise Geldern.

§ 1. Die Genossenschaft für den Namen: „Issumer Fleuthgenossenschaft“ und hat ihren Sitz in Kapellen im Kreise Geldern.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kultur-Bauamts 2, Düsseldorf, vom 31. Mai 1925 die Entwässerung der Issumer Fleuthniederung.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Kostenanschlag und Berechnungen;
2. sieben Karten und drei Heften (Längen- und Querschnitt);

3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke, Bergwerke und gewerblichen Anlagen mit Angabe der Eigentümer sowie der beteiligten Verbände.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);
2. die Wahl der außer dem Vorstand der Schaukommission angehörnden Mitglieder (§ 22);
3. die Festsetzung der dem Vorsteher und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 24);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung und stellt zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach Maßgabe der Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 3 auf.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 25. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 7 Abs. 2, 3 der Satzung für die Wahlen der Vorstandsmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens trägt der unterliegende Teil. Falls kein Teil vollständig obliegt, sind sie von dem Schiedsgerichte verhältnismäßig zu verteilen.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das amtliche Kreisblatt zu Geldern und in die Niederrheinische Bauernzeitung zu Kempen aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehende Satzung wird auf Grund des § 270 Abs. 3 des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) genehmigt.

Düsseldorf, 19. Mai 1928. I. E. Nr. 3284.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Soc.

567. Das Preussische Staatsministerium hat dem Handlungsgehilfen Siegfried Hammans in Kanten, Kreis Mörz, und dem Handlungsgehilfen Karl Ringler in Duisburg, Rüdendellstr. 51, die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Düsseldorf, 24. Mai 1928. I. C. Nr. 8001.

Der Regierungs-Präsident.

568. Berichtigung
zu der Polizeiverordnung betr. Regelung des Straßenverkehrs im Polizeibezirk M. Gladbach = Rheydt (Straßenverkehrsordnung) vom 24. April 1928, abgedruckt im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf von Samstag, dem 12. Mai 1928, Stück Nr. 19, Seite 104, Nr. 479:

1. In der Einleitung werden von der 5. Zeile ab die Worte: „der §§ 2 und 23 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (R.G.-Bl. Teil I, S. 439) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1926 (R.G.-Bl. Teil I, S. 425)“ ersetzt durch die Worte: „der §§ 2 und 30 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (R.G.-Bl. Teil I S. 439) in der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (R.G.-Bl. Teil I S. 91)“.

2. In § 7 werden von der ersten Zeile ab die Worte: „des § 21 c der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1926“ ersetzt durch die Worte: „des § 24 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 in der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung vom 16. März 1928.“

M. Gladbach, 22. Mai 1928.

Der Polizei-Präsident.

569. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer

auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Baues einer 100 000-Voltleitung von Ohligs nach Mettmann durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Essen, wobei voraussichtlich die Gemeinden Ohligs, Haan, Gruiten und Mettmann berührt werden, erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig. Die bei der Vermessung die Sicht etwa hindernden kleinen Bäume und Sträucher dürfen nur im äußersten Notfalle mit Genehmigung des in Frage kommenden Bürgermeisters oder Gemeindevorstehers niedergelegt werden.

Düsseldorf, 9. Mai 1928. B. A. I. C. 665/28/1.
Der Bezirksausschuß.

570. Betrifft: Fluchtlinienfestsetzung eines Teiles der Verbandsstraße O W IV zwischen Hindenburg- und Eppinghofer Straße im Stadtkreis Mülheim (Ruhr).

Der durch Beschluß des Verbandsausschusses vom 30. April 1928 festgesetzte Fluchtlinienplan 13 St II Nr. 6 eines Teiles der Verbandsstraße O W IV zwischen Hindenburg- und Eppinghofer Straße in Mülheim (Ruhr) wird gemäß § 17 Abs. 4 der Verbandsordnung vom 5. Mai 1920 auf die Dauer von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet, bei der Stadtverwaltung Mülheim (Ruhr) zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan können innerhalb der Ausschlussfrist von vier Wochen beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk Essen (Ruhr), Burgstr. 16, oder bei dem Oberbürgermeister der Stadt Mülheim (Ruhr) geltend gemacht werden.

Essen, 23. Mai 1928. II b Nr. 673/27.

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

571. Einladung
zur ordentlichen Hauptversammlung des Vereins für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regie-

rungsbezirk Düsseldorf am **Sonntag, dem 16. Juni 1928**, vormittags 10³/₄ Uhr, in dem städtischen Restaurant an der Remscheider Talsperre zu Remscheid.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Vereinstätigkeit seit der letzten Hauptversammlung am 6. Juli 1927.
2. Vortrag der Rechenschaftsberichte und der Schlußrechnungen.
3. Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
4. Wahlen zum Verwaltungsrat.
5. Verschiedenes.
6. Vortrag von Herrn Geheimrat Prof. Dr. Dr. h. c. Dr. h. e. Schloßmann: „Neuzeitliche Bevölkerungsvorgänge mit besonderer Berücksichtigung des Regierungsbezirks Düsseldorf.“

An die Hauptversammlung schließen sich Mittagessen und Besichtigungen an, zu denen wir ergebenst einladen.

Plan:

- 2 Uhr: Mittagessen in dem städtischen Restaurant an der Remscheider Talsperre. (Gebek 2,— RM.)
- 3 Uhr: Besichtigung des Nachitikerheims und der Entbindungsanstalt der Stadt Remscheid. Auf Wunsch wird auch Gelegenheit gegeben, das städtische Licht- und Luftbad zu besichtigen.
- 5 Uhr: Nachmittagskaffee in Küppelstein gegenüber der Müngstener Kaiser-Wilhelm-Brücke auf Einladung der Stadt Remscheid.

Die Fahrten: Abholung von der Bahn (von 1¹/₂10 Uhr an stehen Sonderwagen am Bahnhof zur Verfügung) zu den Besichtigungen und nach Küppelstein, Rückfahrt zum Bahnhof Remscheid-Güldenwerth, gehen auf Einladung der Stadt Remscheid in besonderen Autobussen vor sich.

Düsseldorf, 1. Juni 1928.

Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Namens des Verwaltungsrates:

Der Vorsitzende: Bergemann.

Namens des Vorstandes:

Der Vorsitzende: Dr. Schloßmann.

Personalien.

572. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.
Zu besetzen ist: Eine D. Ger. Kollz.-Stelle beim AG. Dorsten.

